

Das neue Datenschutzgesetz Kurzübersicht



Was ist Datenschutz?

- Datenschutz beschreibt den Schutz vor der missbräuchlichen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
- Ziel: Es geht um den Schutz der Persönlichkeit.
- Nicht verwechseln: Datenschutz ist nicht Datensicherheit

Was sind Personendaten?

Personendaten sind:

«alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen» (Art. 5 lit. a DSG) und als Bearbeiten gilt «jeder Umgang mit Personendaten [...]» (Art. 5 lit. d DSG).

Dazu kommen besonders schützenswerte Personendaten wie Daten über die Gesundheit oder gewerkschaftliche Tätigkeiten (Art. 5 lit. c DSG).

Was sind die wichtigsten Änderungen (I)

- Revision des Datenschutzgesetzes verschärft die gesetzlichen Bestimmungen: Bestehende Pflichten werden konkretisiert und betroffene Personen erhalten mehr Rechte.
- Erweiterter Umfang Art. 5 lit. c Ziffer 3 und 4 DSG: neu gelten genetische und bio-metrische Daten als besonders schützenswert.
- Profiling Art. 5 lit. f und g DSG: automatisierte Datenbearbeitung, um bestimmte persönliche Aspekte einer Person (Wirtschaftslage, Gesundheit, Verhalten, etc.)
 zu bewerten.
- Möglichkeit für persönliche Bussen Art. 60 DSG: bis zu 250'000 Franken

Was sind die wichtigsten Änderungen (II)

Informationspflicht gemäss Art. 19 DSG

- Auf Grundlage des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten können die neuen Informationspflichten umgesetzt werden (Art. 19 ff. DSG).
- Betroffene Personen müssen informiert werden, welche Daten über sie wofür sowie wie und wo bearbeitet werden und Rechte sie haben.
- Die Information erfolgt üblicherweise mit einer allgemeinen Datenschutzerklärung, die auf der Website veröffentlicht wird.

Was sind die wichtigsten Änderungen (III)

- Das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 DSG). «Daten-Inventar» ist Grundlage für die Datenschutz-Compliance.
- Ist zwar für die meisten KMU freiwillig (Pflicht ab 250MA; Art. 24DSGV), hat sich als Format aber in Europa bereits bewährt.
- Bei der Ausgestaltung des Bearbeitungsverzeichnisses haben Unternehmen viel Spielraum.

Was bleibt gleich? (I)

- Rechtmässigkeit (Art. 6 Abs. 1 DSG)
- Treu und Glauben (Art. 6 Abs. 2 DSG)
- Verhältnismässigkeit (Art. 6 Abs. 2 DSG)
- Richtigkeit (Art. 6 Abs. 5 DSG)
- Zweck (Art. 6 Abs. 3 DSG)
- Datensicherheit (Art. 8 DSG)
- Auskunftsrecht (Art. 25 DSG)
- Recht auf Datenherausgabe und -übertragung (Art. 28 DSG)

Was bleibt gleich? (II)

Persönlichkeitsverletzung durch Private (Art. 30 DSG)

- Verstoss gegen allg. Datenschutzgrundsätze
- Bearbeitung gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen.
- Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten an Dritte.
- Datenschutzbeauftragter ist weiterhin nicht zwingend erforderlich.
- Grundsatz, dass fast nie eine Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden muss, sondern die Information genügt.